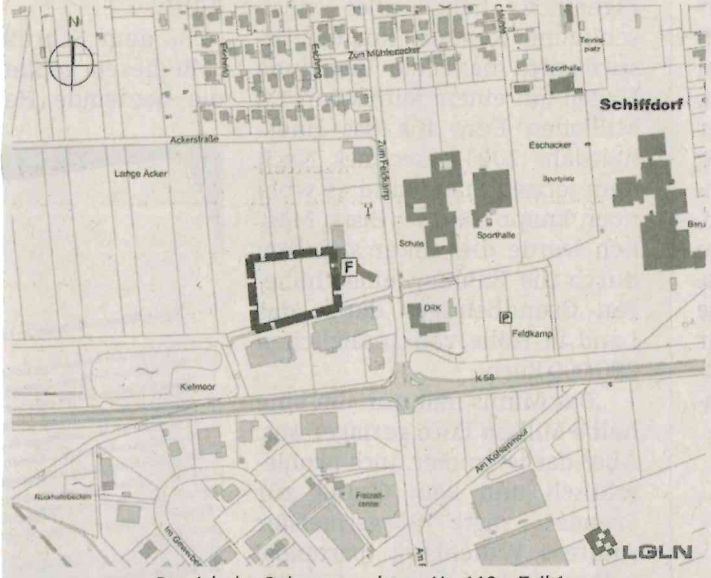


Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Westlich der FTZ“ – Teil 1, Ortschaft Schiffdorf (Planentwurf) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schiffdorf hat am 07.12.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Westlich der FTZ“ – Teil 1, Ortschaft Schiffdorf, beschlossen.

In der nachfolgenden Karte ist der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 119 „Westlich der FTZ“ – Teil 1, Ortschaft Schiffdorf, kenntlich gemacht.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 119 – Teil 1

Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 „Westlich der FTZ“ – Teil 1 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können vom 19.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024 unter <https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/aktuelle-bauleitplanungen/> eingesehen werden und sich hierzu schriftlich äußern. Zusätzlich wird die Planung im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, EG des Rathauses (Ratstrakt), in der Zeit von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentlichsten Auswirkungen sind verfügbar:

Umweltbezogene Informationen:

- Biotoptypenkartierung (Oktober 2022)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Cuxhaven (2000)
- Geoportal des Landkreises Cuxhaven (2023)
- Nds. Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2023)
- Umweltkarten Niedersachsen (2023)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises

Wesentliche Auswirkungen:

- Schutzgut Mensch: keine negativen Auswirkungen zu erwarten
- Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutz: Überplanung von Ackerflächen => keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten; Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden mit der Planung nicht ausgelöst
- Schutzgut Boden: Überplanung von Plaggeneschböden => Boden kommt sehr häufig in der Ortschaft vor, daher keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten
- Schutzgut Wasser: Bodenversiegelung durch Überbauung => Reduzierung des Versiegelungsgrads, Regenwasserbewirtschaftung auf dem Grundstück
- Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: kleinräumige Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes => keine wesentliche Beeinträchtigung, da sich Bebauung an den Siedlungsbereich anschließt
- Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter: keine Bau- / Bodendenkmale bekannt
- Schutzgut Klima: keine besonderen Funktionen => keine erheblichen negativen Auswirkungen
- Schutzgut Fläche: Überplanung Ackerflächen => Neubau Kita aus Gründen Allgemeinwohl / Daseinsvorsorge gerechtfertigt
- Wechselwirkungen: keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zu erwarten

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf per E-Mail (gruen@schiffdorf.de), auf dem Postweg oder bei der Gemeinde Schiffdorf abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 119 „Westlich der FTZ“ – Teil 1 unberücksichtigt bleiben.

NZ 00m

11.12.2023

60